



**ERK
EL
ENZ**

Echt. Ehrlich. Einzigartig.

Amtsblatt

der

Stadt Erkelenz

Ausgabe Nr.: 22 / 2021

Erscheinungstag: 5. November 2021

Herausgabe, Druck, Vertrieb:
Stadt Erkelenz
Der Bürgermeister
Hauptamt
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz
Tel.: +49 2431 85-0

Inhalt

Amtsblatt Nr. 22 beinhaltet folgende öffentliche Bekanntmachungen:

1.	Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen - Haushaltsjahr 2022 -	S. 317
2.	Bebauungsplan Nr. V „Brunnenstr. Süd“, Erkelenz-Granterath hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	S. 322
3.	Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Holzweiler	S. 325

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz.

Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos bei der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, Empfang,
- kostenlos bei Banken und Sparkassen im Stadtgebiet Erkelenz,
- kostenlos per E-Mail über das Hauptamt (anfordern unter Tel. 85-173),
- kostenlos abrufbar auf der Homepage der Stadt Erkelenz unter der Rubrik Rat & Verwaltung Serviceportal / Veröffentlichungen / Amtsblatt,
- gegen Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 35,- Euro/Jahr im Abonnement.

Öffentliche Bekanntmachung

Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen -Haushaltsjahr 2022-

Nachfolgender Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Erkelenz für das Haushaltsjahr 2022 mit ihren Anlagen wird gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme im Rathaus, Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften, verfügbar gehalten. Darüber hinaus steht der Entwurf der Haushaltssatzung unter www.erkelenz.de (<https://www.erkelenz.de/rat-verwaltung-serviceportal/stadtfinanzen/>) zum Download als auch als „interaktiver Haushalt“ zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Erkelenz für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 80 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, wird nachfolgender Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Erkelenz für das Haushaltsjahr 2022 dem Rat der Stadt Erkelenz zugeleitet:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	117.751.477 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	120.251.477 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	107.066.088 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	110.018.772 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	21.873.716 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	34.038.867 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	12.820.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	12.820.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

820.000 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

16.331.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

2.500.000 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

12.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022, entsprechend der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Erkelenz (Hebesatzsatzung) vom 25. September 2019, wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	240 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	390 v.H.
2.	Gewerbsteuer auf	420 v.H.

§ 7

-entfällt-

§ 8**Bildung von Budgets**

Gem. § 21 Abs. 1 KomHVO werden zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung folgende Budgets gebildet:

1. Personalaufwendungen und Versorgungsaufwendungen
2. Aufwendungen für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (Kontenarten 521-522)
3. Aufwendungen für die Bewirtschaftung der Grundstücke (Kontenart 524)
- 4.1 Alle zahlungswirksamen Aufwendungen/Erträge innerhalb der jeweiligen Produktbereiche mit Ausnahme:
 - der unter Pkt. 1 - 3 aufgezählten Aufwendungen/Auszahlungen;
 - der Produkte 11 01 00 und 13 05 00;
 - solcher Aufwendungen, für die innerhalb der Produkte ein entsprechender Verstärkungsvermerk angebracht worden ist, soweit von diesem Gebrauch gemacht wird;
 - durch Zuwendungen zweckgebundene Anteile von Aufwendungen.Zu den einzelnen Produktbereichen zählen ausdrücklich alle dem jeweiligen Produktbereich zugeordneten Produktgruppen bzw. Produkte. Soweit erforderlich kann die Budgetierung auf einzelne Produktgruppen bzw. Produkte innerhalb des Produktbereiches heruntergebrochen werden.
- 4.2 Alle Aufwendungen/Erträge des Produktes 11 01 00.
- 4.3 Alle Aufwendungen/Erträge des Produktes 13 05 00.
5. Alle nicht zahlungswirksamen Aufwendungen/Erträge, aber ohne interne Leistungsbeziehungen und mit Ausnahme der Konten bei den kostenrechnenden Einrichtungen.

6. Alle internen Leistungsbeziehungen.
7. Alle investiven Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Vermögen unterhalb der Wertgrenze von 10.000 €. Entsprechende Mittelübertragungen bedürfen der Zustimmung des Stadtkämmerers.
8. Alle investiven Auszahlungen innerhalb der Produktbereiche mit Ausnahme der unter Punkt 7 aufgeführten Auszahlungen sowie solcher Auszahlungen für die innerhalb der Produkte ein entsprechender Verstärkungsvermerk angebracht worden ist, soweit von diesem Gebrauch gemacht wird. Die nicht durch zweckgebundene Einzahlungen gedeckten Auszahlungen dürfen zur Verstärkung des Budgets herangezogen werden. Entsprechende Mittelübertragungen bedürfen der Zustimmung des Stadtkämmerers.

§ 9

Deckungsfähigkeit von Verpflichtungsermächtigungen

Die bei den einzelnen Investitionen angegebenen Verpflichtungsermächtigungen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Es werden die Verpflichtungsermächtigungen bei folgenden Investitionen für gegenseitig deckungsfähig erklärt:

Maßnahme	Bezeichnung
G01130001	Erwerb und Verkauf von Grundstücken und Gebäuden
B01180074	LKW Kipper offener Kasten ü. 3,5 t (Ersatz für ERK-A 1115)
B01180084	LKW Sprinter offener Kasten b. 3,5 t (Ersatz ERK-A 1117)
B01180099	LKW bis 3,5 t (Ersatz für ERK-A 1123)
B01180102	LKW Kipper offener Kasten ü. 3,5 t (Ersatz für ERK-A 1133)
B01180103	LKW Kipper offener Kasten ü. 3,5 t (Ersatz für ERK-A 1134)
B01180117	Zugmaschine / Geräteträger (Ersatz für ERK-A 1138)
B01180125	LKW über 3,5 t Kranaufbau (Ersatz für ERK-A 1137)
B01180127	Salzstreuer (Ersatzsalzstreuer für LKW ERK-A 1134)
B02157036	Quaestor (Prüfgerät Atemschutzgeräte)
B02157037	Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20)
B02157040	Löschgruppenfahrzeug LF 10
B02157042	Löschgruppenfahrzeug LF 10
H02150022	Erweiterung FWGH Granterath
S02150001	Digitales Sirenensystem Stadtgebiet Erkelenz
H03010020	Energetische Sanierung Peter Härtling Schule Gerderath
H03010022	Erweiterung Grundschule Kückhoven
H03010023	Energetische Sanierung Grundschule Kückhoven
S03010007	Neugestaltung Schulhof Nysterbachschule Lövenich
H03040008	Neubau Turn-/Gymnastikhalle Cusanus-Gymnasium
S04010007	Barrierefreie Erschließung der Burg (InHK)
H06020202	Erweiterungsbau Kindergarten Granterath
S06020801	WLAN-Einrichtung KG Buscherhof

Maßnahme	Bezeichnung
S06020902	WLAN-Einrichtung KG Lövenich
S06021001	WLAN-Einrichtung KG Bauxhof
S06021102	WLAN-Einrichtung KG Venrath
H06021201	Neubau Kindergarten Kückhoven
S06021201	WLAN-Einrichtung KG Kückhoven
S06021302	WLAN-Einrichtung KG Oerather Mühlenfeld
H06021401	Neubau Kindergarten Oerather Mühlenfeld II
S06021601	WLAN-Einrichtung Kombinierte Tageseinrichtungen
E12010035	Straßenerneuerung Flandernstr. (nördlicher Teil)
E12015008	Lövenich, Bruchstraße - Straßenbau (In Lövenich bis Ende)
E12015016	Lövenich, Dingbuchenweg - Straßenbau
S12010101	Umgestaltung/Aufwertung Franziskanerplatz (InHK)
S12010102	Umgestaltung/Aufwertung Aachener Str./Kirchstr. (InHK)
S12010109	Umgestaltung/Aufwertung Markt (InHK)
T12010026	Tenholter. Str., Straßenbau (zw. Wirtschaftsweg Bellinghoven und Kreisverkehr Tenholt)
T12010028	Radwegebau Mennekrather Kirchweg (zw. Düsseldorfer Str. u. Mennekrath)
T12019004	Bauliche Maßnahmen aus Radvorrangrouten-Konzept
H12010201	Neubau eines Parkhauses „Ostpromenade“
H12010202	Bau einer Mobilitätsstation „Ostpromenade“ (InHK)
S13050015	Bau von Urnengrabkammern Friedhof Hetzerath
H15020209	Neubau MZH Keyenberg (neu)
H15020210	Quartierszentrum Oerather Mühlenfeld
H15020211	Neubau MZH Kückhoven
H15020212	Umbau Dorfzentrum „Alte Schule“ Holzweiler
H15020216	Sanierung Nebenräume MZH Lövenich
S15020203	Außenanlagen MZH Keyenberg (neu)
S15020204	Herstellung Außengelände „Alte Schule“ Holzweiler

Aufgestellt:
Erkelenz, den 05. November 2021

gez.
Norbert Schmitz
Stadtkämmerer

Bestätigt:
Erkelenz, den 05. November 2021

gez.
Stephan Muckel
Bürgermeister

Gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) können Einwohner oder Abgabepflichtige der Stadt Erkelenz in der Zeit

vom 08. November 2021 bis 22. November 2021

während der unten angegebenen Zeiten im Rathaus Erkelenz, Johannismarkt 17, Zimmer 249, Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2022 erheben.

Während folgender Zeiten,

montags bis freitags von 08:30 Uhr - 12:30 Uhr
und
dienstags zusätzlich von 14:00 Uhr - 16:30 Uhr,

können Einwendungen, sowohl schriftlich als auch mündlich zu Protokoll beim Bürgermeister der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz, Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften, Zimmer 249, erhoben werden. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Erkelenz, den 05. November 2021



Stephan Muckel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: Bebauungsplan Nr. V „Brunnenstr. Süd“
Ortsteil: Erkelenz-Granterath
hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Übersicht über den Geltungsbereich



Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 29.09.2021 für den o. a. Planbereich Bebauungsplan Nr. V „Brunnenstr. Süd“, Erkelenz-Granterath, gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. V „Brunnenstr. Süd“, Erkelenz-Granterath, der durch Zeichnung, Schrift und Text das neue Planrecht für den o. a. Planbereich festsetzt, liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz aus.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches geht aus der abgebildeten Planzeichnung hervor.

Er tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan ist über das Internet unter <https://www.o-sp.de/erkelenz/rechtskraft> zudem zugänglich gemacht.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht **innerhalb eines Jahres** seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Erkelenz unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 39 ff. des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. V „Brunnenstr. Süd“, Erkelenz-Granterath, sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit

gültigen Fassung und Artikel 18 der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz vom 17.04.2008 in der zurzeit gültigen Fassung.

Gemäß § 214 i. V. m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung des vorstehend genannten Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erkelenz geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung als Satzung verletzt worden sind.

Sollten durch die Festsetzungen des vorstehenden Bebauungsplanes die im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches genannten Vermögensnachteile eingetreten sein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen.

Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 05.11.2021



Stephan Muckel

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

der Jagdgenossenschaft Holzweiler

Einladung

zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Holzweiler
Mittwoch, den 01. Dezember 2021 um 19:00 Uhr
in der Gaststätte „Zum Krummen Ochsen“ Erkelenz - Holzweiler.

Alle Jagdgenossen werden hiermit zu dieser Versammlung eingeladen. Die Pächter von bejagdbaren Flächen innerhalb des gemeinschaftlichen Jagdbezirks werden gebeten, den Grundstückseigentümern von dieser Versammlung rechtzeitig Kenntnis zu geben. Vertretungsberechtigte Personen sind nur mit einer gültigen Vollmacht stimmberechtigt. Aufgrund der Corona Situation weisen wir auf die Einhaltung der geltenden Hygienevorschriften hin und für eine Teilnahme ist die 3G Regelung zu beachten.

Die Tagesordnung lautet wie folgt:

1. Begrüßung und Eröffnung durch den Vorsitzenden
2. Bekanntgabe und Genehmigung der letzten Niederschrift über die Jagdgenossenschaftsversammlung
3. Bericht des Geschäftsführers
4. Entlastung von Vorstand und Geschäftsführer
5. Wahl eines Wahlleiters
6. Wahl des Vorstandes
7. Pächterwechsel Jagdbogen III
8. Verschiedenes

Holzweiler, den 27.10.2021

gez. Eugen Jonen
(Vorsitzender)